

Kleine Anfrage

des Abg. Christian Schäfer AfD

und

Antwort

des Ministeriums der Justiz und für Migration

Angriff eines syrischen Staatsbürgers auf eine Zugbegleiterin im Regionalexpress bei Weinheim

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zum Angriff eines 34-jährigen syrischen Staatsbürgers auf eine 49-jährige Zugbegleiterin am 14. Mai 2026 im RE 60 bei Weinheim vor?
2. Welche Vorstrafen und offenen Haftbefehle bestanden gegen den Tatverdächtigen zum Tatzeitpunkt?
3. Über welchen Aufenthaltsstatus verfügt der Mann?
4. Seit wann hält sich der syrische Staatsbürger in Deutschland auf?
5. Welche Abschiebungsbemühungen gab es bisher gegen diesen syrischen Staatsbürger und welche Hindernisse verhinderten eine Rückführung?
6. Welche Unterstützung erhält die verletzte Zugbegleiterin vonseiten des Landes?
7. Wie viele Gewalttaten gegen Zugbegleiter durch ausländische Staatsbürger mit ungeklärtem oder sonstigem Aufenthalt sind der Landesregierung seit 2023 bekannt?
8. Welche Staatsangehörigkeiten und Aufenthaltsstatus wiesen die Tatverdächtigen bei diesen Übergriffen auf?
9. Plant die Landesregierung eine Initiative zur Verschärfung der Strafverfolgung bei Angriffen auf Bahnpersonal?

9.6.2026

Christian Schäfer AfD

Eingegangen: 9.6.2026/Ausgegeben: 9.7.2026

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Begründung

Am 14. Mai 2026 schlug ein 34-jähriger syrischer Staatsbürger einer 49-jährigen Zugbegleiterin im RE 60 bei Weinheim unvermittelt mit der Faust ins Gesicht. Die Frau erlitt eine Platzwunde am Auge und musste ins Krankenhaus. Der Täter hatte verbotenerweise geraucht, weigerte sich auszusteigen und flüchtete zunächst. Er wurde wegen Verstößen gegen das Aufenthaltsgesetz und eines besonders schweren Diebstahls gesucht. Solche Angriffe auf Bahnpersonal häufen sich. Viele Täter sind Wiederholungstäter. Zugbegleiter riskieren täglich ihre Gesundheit, um Ordnung herzustellen.

Antwort

Mit Schreiben vom 2. Juli 2026 Nr. JUMRIII-E-410-174/11/13 beantwortet das Ministerium der Justiz und für Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zum Angriff eines 34-jährigen syrischen Staatsbürgers auf eine 49-jährige Zugbegleiterin am 14. Mai 2026 im RE 60 bei Weinheim vor?

Am 14. Mai 2026 gegen 20:40 Uhr soll der Beschuldigte eine 49-jährige Zugbegleiterin im Regionalexpress RE60 am Bahnhof Weinheim körperlich angegriffen haben. Die Geschädigte soll den Beschuldigten fünfzehn Minuten vor dem Tatgeschehen im Zug angetroffen und ihn darauf hingewiesen haben, dass das Rauchen im Zug verboten sei. Bei der Ankunft des Regionalexpresses in Weinheim soll er der Zugbegleiterin unvermittelt mit der Hand in das Gesicht geschlagen haben, wodurch diese eine Platzwunde am rechten Auge erlitten haben soll. Anschließend sei er geflüchtet. Im Rahmen einer Tatortbereichsfahndung konnte er wenig später durch Polizeikräfte vorläufig festgenommen werden. Die Geschädigte wurde zur weiteren Behandlung in ein Krankenhaus verbracht.

2. Welche Vorstrafen und offenen Haftbefehle bestanden gegen den Tatverdächtigen zum Tatzeitpunkt?

Ausweislich einer Auskunft aus dem Bundeszentralregister wurde der Beschuldigte im Jahr 2017 wegen Diebstahls in fünf Fällen, gefährlicher Körperverletzung in zwei Tateinheitlichen Fällen und Raubes in vier Fällen, in drei Fällen in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung, in einem Fall in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung zu einer Jugendstrafe von zwei Jahren verurteilt. Die Strafvollstreckung war am 22. November 2018 erledigt. Die hiernach angeordnete Führungsaufsicht wurde mehrfach, zuletzt bis zum 5. Juli 2027 verlängert.

Im Jahr 2019 wurde der Beschuldigte wegen unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln zu Geldstrafen von 20 beziehungsweise 50 Tagessätzen verurteilt. Darüber hinaus wurde er im Dezember 2019 wegen unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln, Verstoßes gegen Weisungen während der Führungsaufsicht und gemeinschaftlichen Diebstahls zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Im Jahr 2020 wurde er wegen vorsätzlicher Körperverletzung unter Einbeziehung der Verurteilung aus dem Dezember 2019 zu einer Freiheitsstrafe von acht Monaten verurteilt, deren Vollstreckung ebenfalls zur Bewährung ausgesetzt wurde. Die Strafaussetzung wurde widerrufen. Die Strafvollstreckung war am 22. April 2022 erledigt.

Ferner wurde der Beschuldigte im Jahr 2021 wegen versuchten Diebstahls und Diebstahls in zwei Fällen sowie gemeinschaftlichen Diebstahls und unerlaubten Erwerbs von Betäubungsmitteln in zwei Fällen und unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln in vier Fällen zu einer Freiheitsstrafe von acht Monaten verurteilt. Die Strafvollstreckung war am 11. Juli 2022 erledigt. Ebenfalls im Jahr 2022 wurde er wegen unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln in drei Fällen, Diebstahls in zwei Fällen und Betrugs zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Die Strafaussetzung wurde widerrufen. Die Strafvollstreckung war am 19. Januar 2024 erledigt.

Zuletzt wurde der Beschuldigte im Jahr 2024 wegen Diebstahls in Tateinheit mit Sachbeschädigung in zwei Fällen, Diebstahls mit Waffen und Diebstahls in drei Fällen zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und einem Monat verurteilt. Die Strafvollstreckung war am 26. März 2025 erledigt.

Durch das Gericht wurde bei den Verurteilungen in den Jahren 2021, 2022 und 2024 jeweils festgestellt, dass die Tat aufgrund der Betäubungsmittelabhängigkeit des Beschuldigten begangen wurde.

Am 14. Mai 2026 lag gegen den Beschuldigten keine Haftnotierung vor.

3. Über welchen Aufenthaltsstatus verfügt der Mann?

4. Seit wann hält sich der syrische Staatsbürger in Deutschland auf?

5. Welche Abschiebungsbemühungen gab es bisher gegen diesen syrischen Staatsbürger und welche Hindernisse verhinderten eine Rückführung?

Die Fragen 3, 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach den der Landesregierung vorliegenden Erkenntnissen liegt die ausländerrechtliche Zuständigkeit im vorliegenden Fall bei der Ausländerbehörde der Stadt Leipzig. Eigene gesicherte Erkenntnisse zu den in den Fragen 3 bis 5 abgefragten ausländerrechtlichen Sachverhalten liegen der Landesregierung daher nicht vor.

6. Welche Unterstützung erhält die verletzte Zugbegleiterin vonseiten des Landes?

Kriminalitätsoffer werden grundsätzlich gemäß der Führungs- und Einsatzanordnung des Innenministeriums Opferschutz (FEA Opferschutz vom 19. Dezember 2024, Az.: IM3-1212-58 – VS-NfD) bereits bei der ersten Kenntnisnahme durch die Polizei individuell, auf den Einzelfall abgestimmt, über ihre Rechte, Ansprüche und Befugnisse im Strafverfahren, Schadensausgleichsansprüche, gesetzliche Unterstützungsmöglichkeiten und finanzielle Entschädigungsmöglichkeiten informiert.

Diesem Informationsanspruch kommen Polizeibeamte unter anderem durch das Aushändigen der Opferschutzkarte nach. Sie enthält die wesentlichen Opferrechte, über die die Polizei geschädigte Personen möglichst frühzeitig schriftlich informieren muss. Über den darauf abgebildeten QR-Code sind die Opferschutzbrochure „Opferschutz Tipps und Hinweise Ihrer Polizei“ des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Europa sowie das bundesweite Merkblatt „Rechte von Verletzten und Geschädigten in Strafverfahren“ des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz für Opfer einer Straftat in verschiedenen Sprachen für ausführliche Opferinformationen digital abrufbar. Opfern, bei denen eine besondere Schutzbedürftigkeit gegeben ist, werden diese Informationen deren Bedürfnissen entsprechend vermittelt. Die besondere Schutzbedürftigkeit des Opfers wird bereits beim ersten Kontakt mit den Strafverfolgungsbehörden geprüft, um Belastungen entgegenzuwirken. Die Polizei Baden-Württemberg unterstützt Opfer bei der Auswahl einer geeigneten Beratungsstelle oder Hilfeeinrichtung, die das Erlebte mit den Opfern aufarbeiten und das weitere Verfahren unterstützen und begleiten. Um die Vermittlung an Hilfs- und Beratungseinrichtungen möglichst schnell und unbürokratisch umsetzen zu können, hat das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa Baden-Württemberg mit dem WEISSEN RING im Jahr 2015 eine Kooperationsvereinbarung geschlossen.

Insgesamt verfügt Baden-Württemberg über eine breitgefächerte Opferhilfelandchaft. Um Betroffene bei Bedarf schnell und zielgerichtet in passgenaue Hilfsangebote zu vermitteln, wurden bei allen baden-württembergischen Staatsanwaltschaften und deren Zweigstellen sogenannte Opferbeauftragte der Staatsanwaltschaften implementiert. Der Landtag von Baden-Württemberg hat hierfür mit der Verabschiedung des Doppelhaushaltes 2025/2026 die zur Umsetzung dieses Konzeptes notwendigen 17 Neustellen (Erste Staatsanwältinnen/Erste Staatsanwälte) geschaffen. Mit der Umsetzung dieses Konzepts nimmt die Justiz des Landes Baden-Württemberg eine Vorreiterrolle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ein und macht deutlich, welchen besonderen Stellenwert der Opferschutz im Land hat.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Instrumente der psychosozialen Prozessbegleitung bzw. Zeugenbegleitung. Eine diesbezügliche Beratung und Vermittlung kann über die bei PräventSozial gGmbH eingerichtete Koordinierungsstelle erfolgen, die durch das Ministerium der Justiz und für Migration finanziell gefördert wird. Bei entsprechenden Anfragen steht überdies auch der Opferbeauftragte der Landesregierung und seine Geschäftsstelle Betroffenen im Rahmen seiner Lotsenfunktion zur Verfügung und kann in passgenaue Hilfsangebote der Opferhilfelandtschaft vermitteln.

7. Wie viele Gewalttaten gegen Zugbegleiter durch ausländische Staatsbürger mit ungeklärtem oder sonstigem Aufenthalt sind der Landesregierung seit 2023 bekannt?

8. Welche Staatsangehörigkeiten und Aufenthaltsstatus wiesen die Tatverdächtigen bei diesen Übergriffen auf?

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die statistische Erfassung von Straftaten erfolgt bei der Polizei Baden-Württemberg anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Bei der PKS handelt es sich um eine sogenannte reine Ausgangsstatistik, in der strafrechtlich relevante Sachverhalte nach der polizeilichen Sachbearbeitung vor Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden erfasst werden. Die PKS ist als Jahresstatistik konzipiert. Die Fallfassung erfolgt nach den bundeseinheitlichen „Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik“.

Die bundeseinheitliche PKS bietet die Möglichkeit Merkmale zu Fällen, Tatverdächtigen und Opfern anhand bestimmter Katalogbegriffe anonymisiert zu erfassen. Die Erfassung der opferspezifischen Merkmale erfolgt unter der Bedingung, dass die Tatmotivation in den personen-, berufs- bzw. verhaltensbezogenen Merkmalen des Opfers begründet ist oder in sachlichem Zusammenhang dazu steht.

Gemäß den PKS-Richtlinien werden Opfer nur zu sogenannten Opferdelikten erfasst. Zu diesen zählen v. a. Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, Freiheit und die sexuelle Selbstbestimmung. Seit dem 1. Januar 2024 sind die Delikte Beleidigung auf sexueller Grundlage, Verleumdung auf sexueller Grundlage, Üble Nachrede auf sexueller Grundlage und Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen als Opferdelikte ausgewiesen.

Zuwanderinnen und Zuwanderer werden in der Polizeilichen Kriminalstatistik über die Aufenthaltsanlässe „Asylbewerber“, „Duldung“, „Schutz- und Asylberechtigte, Kontingentflüchtlinge“ und „Unerlaubter Aufenthalt“ definiert. Tatverdächtige mit den Aufenthaltsanlässen „Arbeitnehmer“, „Gewerbetreibender“, „Schüler“, „Stationierungstreitkräfte und ihre Angehörige“, „Student“ und „Tourist/Durchreisender“ werden seit dem 1. Januar 2018 unter dem Aufenthaltsanlass „sonstiger erlaubter Aufenthalt“ erfasst.

Die Anzahl der aufgeklärten Straftaten im Bereich der Gewaltkriminalität¹ zum Nachteil von „Zugbegleitern“, die unter Tatbeteiligung mindestens eines ausländischen Tatverdächtigen (TV) begangen wurden, lässt sich für die Jahre 2023 bis 2025 – gegliedert nach Aufenthaltsstatus und Staatsangehörigkeit² der TV – wie folgt darstellen:

Anzahl der Straftaten im Bereich der Gewaltkriminalität zum Nachteil von „Zugbegleitern“, begangen unter Tatbeteiligung von mindestens einem ausländischen TV in Baden-Württemberg	Staatsangehörigkeit	2023	2024	2025
Gesamt TV Ausländer		39	37	36
- davon Asylbewerber		14	12	9
	AFGHANISTAN	1	1	5
	ALGERIEN	5	0	2
	ÄTHIOPIEN	1	0	0
	ERITREA	0	1	0
	IRAK	1	0	0
	KAMERUN	0	2	0
	MAROKKO	1	1	0
	SENEGAL	1	0	0
	SOMALIA	1	0	0
	SYRIEN, ARABISCHE REPUBLIK	5	2	0
	TOGO	0	1	0
	TUNESIEN	0	0	1
	TÜRKEI	0	1	1
	UNGEKLÄRT	0	3	0
- davon Duldung		6	4	3
	AFGHANISTAN	0	2	0
	ALGERIEN	0	0	1
	GAMBIA	0	1	0
	GUINEA-BISSAU	1	0	0
	IRAK	1	0	0
	MAROKKO	1	0	1
	NIGERIA	1	0	0
	SENEGAL	0	0	1
	SOMALIA	0	1	0
	SYRIEN, ARABISCHE REPUBLIK	1	0	0
	TÜRKEI	1	0	0

¹ Der PKS-Summenschlüssel Gewaltkriminalität umfasst grundsätzlich: Mord; Totschlag und Tötung auf Verlangen; Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff im besonders schweren Fall einschließlich mit Todesfolge; Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer; Körperverletzung mit Todesfolge; gefährliche und schwere Körperverletzung; Verstümmelung weiblicher Genitalien; erpresserischer Menschenraub; Geiselnahme; Angriff auf den Luft- und Seeverkehr.

² Die Tatverdächtigen besitzen die Staatsangehörigkeit der aufgeführten Länder.

Anzahl der Straftaten im Bereich der Gewaltkriminalität zum Nachteil von „Zugbegleitern“, begangen unter Tatbeteiligung von mindestens einem ausländischen TV in Baden-Württemberg	Staatsangehörigkeit	2023	2024	2025
- davon Schutz- und Asylberechtigter/ Kontingentflüchtling		0	1	4
	AFGHANISTAN	0	1	0
	SYRIEN, ARABISCHE REPUBLIK	0	0	1
	TÜRKEI	0	0	1
	UKRAINE	0	0	2
- davon sonstiger erlaubter Aufenthalt		21	19	19
	AFGHANISTAN	0	1	1
	ALBANIEN	0	0	1
	ALGERIEN	1	2	0
	ASERBAIDSCHAN	0	0	1
	GAMBIA	3	1	1
	GRIECHENLAND	1	0	0
	IRAK	2	1	0
	IRAN, ISLAMISCHE REPUBLIK	0	1	0
	ISRAEL	1	0	0
	ITALIEN	1	3	1
	KAMERUN	0	1	1
	KASACHSTAN	0	1	0
	KOREA, REPUBLIK	1	0	0
	KOSOVO	1	0	0
	KROATIEN	0	2	0
	MAROKKO	1	1	1
	MAZEDONIEN, EHEMALIGE JUGOSLAWISCHE REPUBLIK	0	1	0
	NIGERIA	0	0	1
	ÖSTERREICH	1	0	0
	POLEN	2	0	0
	PORTUGAL	1	0	2
	RUMÄNIEN	1	1	2
	RUSSISCHE FÖDERATION	1	0	0
	SERBIEN	1	0	0
	SLOWAKEI	0	1	0
	SYRIEN, ARABISCHE REPUBLIK	0	2	1
	TUNESIEN	0	1	0

Anzahl der Straftaten im Bereich der Gewaltkriminalität zum Nachteil von „Zugbegleitern“, begangen unter Tatbeteiligung von mindestens einem ausländischen TV in Baden-Württemberg	Staatsangehörigkeit	2023	2024	2025
	TÜRKEI	1	1	2
	UKRAINE	0	1	0
	UNGEKLÄRT	0	1	4
	VEREINIGTE STAATEN (USA)	1	0	0
- davon unerlaubter Aufenthalt		1	1	3
	AFGHANISTAN	0	0	1
	ALGERIEN	0	1	0
	IRAK	1	0	0
	PAKISTAN	0	0	1
	TUNESIEN	0	0	1

Die Anzahl der Straftaten im Bereich der Gewaltkriminalität zum Nachteil von „Fahrdienstpersonal“, die unter Beteiligung von mindestens einem ausländischen Tatverdächtigen begangen wurden, stagniert im Betrachtungszeitraum auf insgesamt niedrigem zweistelligen Fallzahlenniveau. In den Jahren 2023 bis 2025 wurden jeweils zwischen 36 und 39 Fälle registriert.

Dem Ministerium der Justiz und für Migration liegen keine statistischen Daten im Sinne der Fragestellung vor. Die Strafverfolgungsstatistik erfasst Verurteilungen durch baden-württembergische Strafgerichte nach bestimmten Straftatbeständen des Strafgesetzbuchs oder des Nebenstrafrechts. Eine differenzierte Erfassung nach einzelnen Merkmalen der Verletzten einer Straftat findet nicht statt. Im Übrigen wird in Baden-Württemberg keine Verlaufsstatistik geführt, aus der ersichtlich ist, welchen justiziellen Verfahrensausgang polizeiliche Ermittlungsverfahren genommen haben.

Auch liegen in den bundeseinheitlichen Anordnungen über die Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Anwaltschaften (StA-Statistik) und in Straf- und Bußgeldsachen bei den Strafgerichten (StP/OWi-Statistik) keine Daten vor. Nach den beiden bundeseinheitlichen Geschäftsstatistiken erfolgt nur eine Erhebung von Verfahrensmerkmalen, jedoch keine statistische Erfassung von individuellen Tatumständen und persönlichen Tätermerkmalen.

Eine händische Aktenauswertung staatsanwaltschaftlicher bzw. gerichtlicher Akten innerhalb der zur Beantwortung parlamentarischer Anfragen zur Verfügung stehenden Zeit ist angesichts des staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Fallaufkommens nicht mit vertretbarem Aufwand leistbar.

9. Plant die Landesregierung eine Initiative zur Verschärfung der Strafverfolgung bei Angriffen auf Bahnpersonal?

Der Schutz derjenigen, die täglich für unser Gemeinwohl eintreten und damit einen unverzichtbaren Beitrag zur Funktionsfähigkeit von Staat und Gesellschaft leisten, ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Gewalt gegen Beschäftigte der Daseinsvorsorge kann nicht allein mit dem Strafrecht verhindert werden. Gleichwohl kann auch das Strafrecht einen bedeutsamen Baustein zur nachhaltigen Kriminalitätsbekämpfung in diesem Bereich darstellen.

Vor diesem Hintergrund hat sich das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa im April 2026 schriftlich an Herrn Bundesminister des Innern Alexander Dobrindt gewandt und ihn darum gebeten, sich innerhalb der Bundesregierung für eine Stärkung des strafrechtlichen Schutzes von Beschäftigten der Daseinsvorsorge einzusetzen.

Oppelt

Minister der Justiz
und für Migration